

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 13/0955</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 31.10.2013</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 126	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.11.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	10.12.2013	Entscheidung

## Änderung der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

### Beschlussvorschlag

Die geänderten Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2013 rückwirkend in Kraft.

### Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat seit dem 01.01.2006 die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom Kreis Segeberg für das Gebiet der Stadt Norderstedt übernommen. Dazu gehört die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Zunächst wurde diese Aufgabe vom Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten im Auftrag des Kreises wahrgenommen, mittlerweile als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die derzeit geltenden Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege sind seit dem 01.01.2012 in Kraft.

Mit Wirkung vom 01.08.2013 wurde der § 24 SGB VIII dahingehend geändert, dass ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat. Die Einführung dieses Rechtsanspruches wirkt sich ebenfalls auf die bestehenden Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege aus, so dass hier Änderungsbedarf besteht.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Darüber hinaus haben die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der zum 01.01.2012 in wesentlichen Punkten veränderten Richtlinien dazu geführt, dass seitens der Verwaltung in Teilen der Richtlinie Optimierungsbedarf gesehen wird.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Kreis Segeberg seine für den übrigen Kreisbereich geltenden Förderrichtlinien für die Tagespflege ab 01.08.2013 ebenfalls geändert hat. Wesentliche Punkte sind dabei,

- die Festlegung des Mindestanspruches nach § 24 SGB VIII auf 20 Stunden Betreuung wöchentlich,
- die Einführung einer Pauschalierung des anerkannten wöchentlichen Betreuungsbedarfs im Rahmen von jeweils 5 Stunden-Schritten,
- die Einführung einer einkommensunabhängigen Ermäßigung von 0,80 € je Betreuungsstunde durch Begrenzung des Kostenbeitrages der Personensorgeberechtigten auf 2,20 € je Betreuungsstunde und
- der Wegfall der Kürzung des Tagespflegegeldes bei Überschreitung der Fehlzeiten von 30 Tagen im Kalenderjahr.

Der beigefügten Gegenüberstellung (**Anlage 2**) können die von der Verwaltung vorgesehenen Veränderungen der Norderstedter Richtlinien im Wortlaut entnommen werden. Es sind dabei folgende inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden:

#### § 3 Nr. 5

Entsprechend der Verfahrensweise beim Kreis Segeberg kann auch bisher schon Tagespflegepersonen nach Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen eine vorläufige eingeschränkte Pflegeerlaubnis erteilt werden und die weitere Qualifizierung berufsbegleitend durchgeführt werden. Vorteil einer solchen Regelung ist, dass die Tagespflegepersonen mit einer zunächst geringeren Anzahl an betreuten Kindern schon während der Teilnahme an den theoretischen Schulungen, in enger Betreuung durch den Verein Tagespflege, praktische Erfahrungen sammeln können. Zur Sicherstellung der Betreuungsqualität wird in die Richtlinien aufgenommen, dass diese vorläufige Tagespflegerlaubnis erst erteilt werden kann, wenn bereits mindestens 50 Unterrichtseinheiten der Grundqualifizierung absolviert sind.

#### § 3 Nr. 7

Die Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind jetzt in § 8 a Abs. 4 SGB VIII geregelt, daher erfolgt ein allgemeiner Verweis auf § 8 a SGB VIII.

#### § 4 Nr. 1

Die Änderungen sind notwendig zur Anpassung des Richtlinien textes an die gesetzliche Neufassung des § 24 SGB VIII hinsichtlich der Einführung des Rechtsanspruches für ein- bis dreijährige Kinder auf einen Betreuungsplatz zum 01.08.2013.

#### § 4 Nr. 3 u. 4

Durch diese Ergänzung wird der Rechtsanspruch auf U 3-Förderung näher konkretisiert. Die Verlängerung des grundsätzlichen Anspruches über den dritten Geburtstag hinaus soll analog zu der bestehenden einkommensunabhängigen Förderung erfolgen. Dadurch soll vermieden werden, dass bis zur Aufnahme des Kindes in den Elementarbereich einer Kita der grundsätzliche Förderanspruch in der Tagespflege im Einzelfall wieder in Frage gestellt wird und dann ggf. vorzeitig ein Wechsel in die Kita angestrebt würde. Erfahrungsgemäß kommt es zu Kapazitätsengpässen in den Kitas, wenn bereits vor Beginn des Kitajahres zum 01.08. eines Jahres die Nachfrage nach Elementarplätzen stark ansteigt.

#### § 4 Nr. 6

Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass es während eines laufenden Monats zu Verringerungen des Förderanspruches wegen geringerer notwendiger Betreuungszeiten kommt. Aufgrund der dadurch bedingten finanziellen Konsequenzen kann es zu Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Tagespflegepersonen führen, wenn vertraglich innerhalb eines laufenden Monats eine Anpassung der Betreuungszeit (Änderungskündigung) nicht vorgesehen ist. Nach § 7 der Richtlinien soll eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende vereinbart werden.

#### § 4 Nr. 7

Es werden nunmehr ausdrücklich mögliche Folgen benannt, für den Fall, dass von der Tagespflegeperson keine Betreuungsnachweise geführt und eingereicht werden.

#### § 4 Nr. 9

Hiermit wird der Umfang des Rechtsanspruches auf geförderte Betreuung für ein- bis dreijährige Kinder auf bis zu 20 Wochenstunden Betreuung, ohne die Notwendigkeit des Nachweises eines Betreuungsbedarfs konkretisiert (siehe 1. Absatz).

Durch Erweiterung der Eingewöhnungszeit von U 3-Kindern in der Tagespflege auf bis zu vier Wochen wird diese an die in den Kitas für Krippenkinder vorgesehenen Eingewöhnungszeiten angepasst (siehe 1. Absatz).

Obwohl während der Mutterschutzfristen keine tatsächliche Beschäftigung erfolgt, soll pauschal für 14 Wochen die Fortführung der Betreuung, begrenzt auf die hälftige bisherige Arbeitszeit bzw. maximal 20 Stunden/Woche ermöglicht werden, um während des Zeitraums der Entscheidung über eine eventuelle Inanspruchnahme der Elternzeit das Betreuungsverhältnis im Hinblick auf eine gewünschte Kontinuität der Betreuung aufrechterhalten zu können (siehe 2. Absatz).

Hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge soll vermieden werden, dass sich aus anderen beruflichen Tätigkeiten der Tagespflegeperson eventuell ergebende weitergehende Versicherungspflichten bezuschusst werden (letzter Absatz).

#### § 4 Nr. 11

Diese Änderung dient der Konkretisierung der Hinweise zu den Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Ermittlung des Kostenbeitrages der Personensorgeberechtigten. Veränderungen bei den Einkommensverhältnissen müssen während des Bewilligungszeitraums einer einkommensabhängigen Ermäßigung nach den Sozialstaffelrichtlinien nicht mitgeteilt werden.

#### § 6 Nr. 3

Anpassung der Richtlinien an die schon seit Januar 2012 praktizierte Verfahrensweise. Vor 2012 wurde durch die Stadtverwaltung lediglich der in der Regel geringe Sozialstaffelanteil zum Monatsende an die Tagespflegepersonen erstattet. Die Personensorgeberechtigten hatten das Betreuungsentgelt dagegen in der Regel vertragsgemäß am Monatsanfang an die Pflegestelle zu entrichten. Da die Tagespflegepersonen seit 2012 das gesamte Tagespflegegeld von der Stadtverwaltung erhalten, hätte das Bestehenbleiben des Zahlungszeitpunktes zum Monatsende bei diesen zu Liquiditätsproblemen geführt.

#### § 6 Nrn. 5 u. 6

Die bisherige Fehlzeitenregelung wird dahingehend geändert, dass nunmehr zwischen Fehlzeiten der Tagespflegeperson und Fehlzeiten des betreuten Kindes unterschieden werden soll.

Bei der Tagespflegeperson werden damit nunmehr vier Wochen Urlaub sowie eine zusätzliche Woche als Puffer für sonstige triftige Gründe, die eine Betreuung des Kindes unmöglich machen, nicht zu einer Kürzung des Tagespflegegeldes führen.

Fehlzeiten des betreuten Kindes treten erfahrungsgemäß überwiegend krankheitsbedingt auf. Daher sollen diese jetzt grundsätzlich unbegrenzt anerkannt werden, weil Kinder im Kleinkindalter entwicklungsbedingt häufiger erkrankt sind. Dies entlastet zum einen die Eltern von dem Druck, jede Erkrankung von Ärzten bescheinigen lassen zu müssen und darüberhinaus noch selbst Nachzahlungen für über die Höchstfehlzeiten hinausgehende Fehltage ihres Kindes an die Tagespflegeperson leisten zu müssen. Zum anderen führte die bisherige Regelung dazu, dass Tagespflegekräfte bislang unter Umständen im Einzelfall am Jahresende erhebliche Tagespflegegeldrückzahlungen zu leisten hatten, und die ihnen fehlenden Mittel dann wiederum bei den Eltern des Kindes einfordern mussten. Analog zum Umgang mit vergleichbaren Situationen in den Kitas, soll das Krankheitsrisiko der Kinder damit nicht mehr finanziell auf den Eltern und Tagespflegepersonen lasten.

Um als Jugendhilfeträger dennoch weiterhin Einfluss darauf nehmen zu können, dass Kinder tatsächlich kontinuierlich betreut und gefördert werden (siehe auch § 1 Ziele der Tagespflege), gerade wenn Erwerbstätigkeit in den allermeisten Fällen keine Grundbedingung für die finanzielle Förderung in der Tagespflegestelle mehr ist, soll eine Möglichkeit verbleiben, Konsequenzen aus erheblichen Abwesenheitszeiten eines Kindes zu ziehen, um zum Beispiel auch zu vermeiden, dass unter Umständen Betreuungsverhältnisse gefördert werden, die nur auf dem Papier bestehen.

Daher wird die Tagespflegeperson verpflichtet, gesondert mitzuteilen, wenn ein Kind länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder vier Wochen zusammenhängend gefehlt hat. Es kann dann anhand der besonderen Situation des Einzelfalls geprüft werden, ob und wie darauf ggf. zu reagieren ist.

## § 8

Abschließend werden die allgemeinen Mitwirkungspflichten an dieser Stelle stärker konzentriert und konkretisiert.

Der Fachbereich Recht wurde bei der Überarbeitung der Tagespflegerichtlinien laufend beteiligt.

Ob die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für ein- bis dreijährige Kinder im Bereich der Tagespflege dazu führt, dass die Tagespflege zukünftig in erheblichem Umfang zusätzlich von Förderberechtigten in Anspruch genommen wird, die nicht die bisher geltenden Förderungsvoraussetzungen (wie z.B. Erwerbstätigkeit) erfüllen, bleibt abzuwarten. Mit hierdurch bedingten wesentlich höheren Aufwänden im Ergebnisplan wäre allerdings nur dann zu rechnen, wenn sich die Betreuungskapazitäten in der Kindertagespflege insgesamt erhöhen würden.

Die sonstigen Änderungen können einzelfallbezogen zu geringfügig höheren Aufwänden führen.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Tagespflegerichtlinie 2013

Anlage 2 – Richtlinien Synopse 2012-2013